

Theater- und Bühnenverein Wismar e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Theater- und Bühnenverein Wismar e. V.“
2. Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Zielsetzung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Insbesondere unterstützt und fördert der Verein sowohl das Theater der Hansestadt Wismar als auch generell Bühnenkultur in der Hansestadt Wismar. Zur Bühnenkultur werden alle Arten der darstellenden Kunst gezählt wie Theaterspielkunst, Tanztheater, Puppenspielkunst und spartenübergreifende Kunstformen.
3. Satzungszweck des Vereins ist es weiterhin, das Interesse und Verständnis für Bühnenkultur in allen Bevölkerungskreisen zu wecken und wach zu halten. Der Verein fördert demnach alle Aktivitäten mit dem Ziel, Jugendliche und Erwachsene durch pädagogische Arbeit an das Theater heranzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben mit gesonderten Verträgen.
3. Im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks können den ehrenamtlich Tätigen im Verein (Helfer, Mitglieder, Vorstand) Aufwandsentschädigungen auch in Form der gesetzlich festgelegten Ehrenamtszuschläge gezahlt werden. Das kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) je nach finanzieller Möglichkeit beschließen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
2. Schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft sind vom Vorstand zu bestätigen. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig (wie fehlende Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz mehrmaliger Mahnung; schuldhafte Verletzung oder Beschädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins). Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Alle mit Vereinsfunktionen betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres oder bei Eintritt in den Verein fällig. Aus besonderen Gründen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das höchste Organ des Vereins. Sie soll spätestens im November des laufenden Jahres stattfinden.
2. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des/der Kassenprüfer/in
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung hinsichtlich Vereinsausschluss
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Der Vorstand hat ein solches Begehren in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt wurde. Wird ein Antrag erst anlässlich der Mitgliederversammlung gestellt, bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme in die Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Protokollführenden und dem/der 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 8

Vorstand

- 1.** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in,

Zusätzlich gehören dem Vorstand 1 – 2 Beisitzer an, wobei der 1. Beisitzer die Schriftführung übernimmt.
- 2.** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger berufen. Sollte der Vorstand aus den eigenen Reihen keinen Nachfolger bestimmen können, kann die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kommissarisch einen Nachfolger berufen.
- 3.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4.** Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.** Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Arbeitsgemeinschaften oder ein künstlerischer Beirat zur Durchführung einzelner Aufgaben des Vereins berufen werden. Arbeitsergebnisse sind vom Vorstand durch Beschluss zu bestätigen. Ist der Zweck, der zur Gründung der Arbeitsgruppe führte, erfüllt, wird diese aufgelöst.

§ 9

Kassenprüfer/in und Kassenprüfung

- 1.** Durch die Mitgliederversammlung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und ein Ersatz für den Verhinderungsfall gewählt.
- 2.** Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kasse zu prüfen und dem Vorstand vom Ergebnis der Kassenprüfung ein schriftlicher Bericht zu übergeben. In der Jahreshauptversammlung ist das Prüfungsergebnis mündlich mitzuteilen.

§ 10
Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann noch Stimmgleichheit gegeben, entscheidet das Los. Wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder, wenn sie vor dem Wahlgang der Annahme der Wahl schriftlich ohne Vorbehalte zugestimmt haben.

§ 11
Sitzungen

1. Alle Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird diese Aufgabe von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
2. Über jede Sitzung und Versammlung wird Protokoll geführt. Der Vorstand überträgt diese Aufgabe auf eines seiner Mitglieder.

§ 12
Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann durch einen Mehrheitsbeschluss von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn der Gegenstand bei der Einladung auf der Tagesordnung angegeben ist.
2. Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung gemäß etwaiger Anforderungen des Amtsgerichts (Vereinsregister), des Finanzamtes oder anderer öffentlicher Stellen sowie auch Korrekturen von offensichtlichen Schreibfehlern selbständig vornehmen.

§ 13
Auflösung

- 1.** Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Wismar zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3.** Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Die Satzung wurde am 29.11.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.